

## **Betriebsvereinbarung für die Installations- u. Testphase der SAP R/3 HR-Komponenten „Organisationsmanagement und Personalentwicklung“ bei der BWS**

Zwischen der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX wird die folgende Betriebsvereinbarung abgeschlossen:

### **§ 1 Ziel**

Diese Vereinbarung regelt

- die Installation und die Testphase des Systems SAP R/3 - HR mit den Fachmodulen Organisationsmanagement und Personalentwicklung.
- die Grundsätze der Beteiligung des Betriebsrates und der betroffenen ArbeitnehmerInnen bei der Planung und Einführung des Systems SAP R/3 – HR.

Über die Inbetriebnahme (Produktionsstart) des Systems wird eine gesonderte Betriebsvereinbarung abgeschlossen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle ArbeitnehmerInnen der XXXXXXXXXX .

### **§ 3 Zweck der Einführung und Verarbeitung**

Zweck der Nutzung der Fachmodule Organisationsmanagement und Personalentwicklung ist in den Projektphasen Installation und Test ausschließlich die Nutzung der betriebswirtschaftlichen Funktionen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitnehmerdatenschutzes, insbesondere der Gewährleistung des Zweckbindungsprinzips und der einschlägigen Arbeitnehmerrechte.

### **§ 4 Ablauf und Dauer der Phasen**

Diese Betriebsvereinbarung regelt die verschiedenen Schritte bis zur Einführung (Produktivstart) des Systems:

- in einer Konzeptionsphase - einschließlich der Installation des Systems und dessen Inbetriebnahme mit einer Testdatenbasis.

- in einer Detaillierungs- und Realisierungsphase einschließlich der Abbildung der Vorgänge im System und der Festlegung der Berechtigungen mit dem Ziel der Erstellung eines dokumentierten Prototypen sowie
- in der Produktionsvorbereitungsphase einschließlich der Erstellung der Anwenderdokumentation, der Schulungsplanung und -durchführung mit dem Ziel der Erstellung des Produktivsystems.

Der Abschluss dieser Phasen bildet dann die Basis einer über den Betrieb des Produktivsystems abzuschließenden Betriebsvereinbarung.

Das Unternehmen verpflichtet sich hierbei zu einer ineinander greifenden Planung von Technik, Organisation, einzusetzenden Personals und zu einer rechtzeitigen Qualifizierungsplanung in der Form, dass die Auswirkungen des Systems auf die Arbeitsplätze und die Arbeitsinhalte rechtzeitig erkannt und gemeinsam mit dem BR umgesetzt werden können.

**Während der oben genannten Phasen dürfen keine Datenerhebungen für das Produktivsystem erfolgen.**

### **§ 5 Leistungs- und Verhaltenskontrolle**

Während der Einführungsphase darf die Auflistung der protokollierten Daten nur im Sinne der unter Punkt 3 dieser Vereinbarung genannten Zwecke genutzt werden. Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle findet nicht statt.

### **§ 6 Auswertung der protokollierten Daten**

Auswertungen von protokollierten Daten (z.B. Zugriffskontrolle) haben nur die zuständigen Systemadministratoren des Geschäftsbereichs Informatik, die Beauftragten des Betriebsrates sowie der zuständige Datenschutzbeauftragte.

### **§ 7 Projektbegleitender Betriebsratsausschuss**

Der BR bildet zur Begleitung der in § 4 genannten Projektphasen einen Ausschuss von z. Zt. zwei Personen.

Der BR-Ausschuss hat jederzeit das Recht an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen. Der BR-Ausschuss erhält unaufgefordert alle Einladungen und Protokolle der Arbeitsgruppensitzungen.

Die Teilnahme eines oder mehrerer BR-Ausschussmitglieder ersetzt nicht die Informationspflicht des Arbeitgebers.

## **§ 8 Information des BR**

Der in § 7 genannte Ausschuss des BR ist Adressat der Informationsverpflichtungen des Arbeitgebers.

Auf Wunsch ist zusätzlich der BR jederzeit über den Stand der Planung und Einführung anhand von aussagekräftigen Unterlagen (ggfs. auch durch Einsichtnahme in die Systemeinstellungen) zu informieren.

Der Arbeitskreis des BR wird alle vier Wochen, mindestens jedoch am Ende jeder der in § 4 genannten Phasen unterrichtet und die Projektergebnisse werden mit ihm beraten.

Betriebsräte haben das Recht, an sämtlichen einschlägigen Schulungen teilzunehmen.

Für die Fachmodule, Komponenten und Anwendungsfunktionen des Systems, in denen eine Verarbeitung personenbezogener Daten stattfindet, informiert der Arbeitgeber im Einzelnen über vorgesehene:

- Datenfelder und Prüftabellen,
- Infotypen und logische Datenbanken,
- Auswertungsmöglichkeiten im Rahmen von Reports, Transaktionen und sonstigen vorgesehenen Auswertungen (im Rahmen von PC-Programmen oder separat eingebundene Programme) und
- die Benutzerstammsätze, Benutzerprofile, Berechtigungsobjekte und Berechtigungen
- und den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung.

Diese Funktionen bilden dann die Grundlage für die abzuschließende Betriebsvereinbarung über das Produktivsystem.

## **§ 9 Spätere Betriebsvereinbarungen**

Die vorläufige Inbetriebnahme der SAP-HR-Module Organisationsmanagement und Personalentwicklung erfolgt nur, wenn sichergestellt ist, dass zum Produktivstart eine endgültige Betriebsvereinbarung abgeschlossen wird, welche Regelungen zu den folgenden Gegenständen umfasst:

- Information und Beratung des BR bei der Planung und Einführung von weiteren Komponenten und Anwendungsfunktionen;
- Festlegung des Umfangs der Systemeinführung;

- fachliche und technikbezogene Schulungsmaßnahmen der zukünftigen Anwender;
- Zugriffsberechtigungen zu sensiblen Systemfunktionen und sonstige Maßnahmen zum Schutz vor Verhaltens-/Leistungskontrollen;
- Gewährleistung umfassender Kontrollrechte von Betriebsräten am System und Gewährleistung der dazu notwendigen Schulungen;
- Sicherstellung der Hinzuziehung eines Sachverständigen bei der Wahrnehmung der betriebsrätlichen Kontrollrechte und bei der Erweiterung der Systemfunktionen; in diesem Zusammenhang ist auch die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber sicherzustellen;

### **§ 10 Sachverständiger**

Dem Betriebsrat steht während der Installations- –u. Testphase in Absprache mit der Geschäftsführung ein Sachverständiger seiner Wahl zur Verfügung. Die Kosten übernimmt der Arbeitgeber. Die Abrechnung der Sachverständigentätigkeit erfolgt nach geleistetem Aufwand.

### **§ 11 Erweiterung**

Diese Betriebsvereinbarung ist befristet bis zum Abschluss der Installations- u. Testphase. Kommt keine Einigung über eine zukünftige Betriebsvereinbarung zustande, erlischt die vorläufige Genehmigung für die Inbetriebnahme der Fachmodule Organisationsmanagement und Personalentwicklung.

Mit Zustimmung des BR kann diese Vorvereinbarung um andere Fachmodule, Komponenten und Anwendungsfunktionen erweitert werden.